

**Dritte Durchführungsbestimmung \*  
zur Verordnung über das Rechnungswesen  
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe  
der Industrie.**

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie können die „Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“, veröffentlicht in Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, ab 1. Januar 1954 in vereinfachter Form anwenden.

§ 2

(1) Für die vereinfachte Anwendung der Grundsätze für das Rechnungswesen in Klein- und Mittelbetrieben gilt das Heft 34 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft als Richtlinie.

(2) Für die vereinfachte Anwendung der Grundsätze für das Rechnungswesen in Kleinbetrieben gilt das Heft 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft als Richtlinie.

(3) Für die sinngemäße Anwendung der in den Heften 34 und 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichten Richtlinien bei gleichzeitiger Beachtung der bran dien typischen Verhältnisse im Rechnungswesen sind die zuständigen Minister verantwortlich.

§ 3

(1) Für die Zuordnung der Betriebe in die Kategorien der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe ist nicht nur die Betriebsgröße entscheidend. Als Grundlage der Beurteilung müssen auch die Besonderheiten der Produktion, die innerbetriebliche Organisation und der derzeitige Entwicklungsstand des Rechnungswesens von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Vorschläge der Haupt-(Ober-)Buchhalter aus den Betrieben sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die zuständigen Minister haben die Eingruppierung zu bestätigen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

**Ministerium der Finanzen**

Lehmann  
Stellvertreter des Ministers

\* 2. Durchfb. (GBl. S. 234)

**Fünfte Durchführungsbestimmung \*  
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.**

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes im Einvernehmen

\* 4. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1188)

mit dem Ministerium der Finanzen und mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den §§ 1 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 8. HdwStDB — (GBl. S. 103) neu festgesetzten Handwerksteuer-Grundbeträge sowie die dort festgelegte Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages für Dorfhändler haben auch für die Festsetzung der Beiträge zur Sozialversicherung Gültigkeit.

§ 2

(1) Der § 8 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks findet nur auf solche Handwerker Anwendung, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden. Erfolgt die Besteuerung der Handwerker gemäß den §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der 8. HdwStDB nach dem allgemeinen Steuerrecht, so unterliegen diese Handwerker als selbständig Erwerbstätige gemäß den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b und c der Verordnung vom 26. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) nur dann der Versicherungspflicht, wenn sie regelmäßig nicht mehr als fünf Lohnempfänger beschäftigen.

(2) Besteht nach den in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des § 3 Buchstaben b und c der VSV Versicherungspflicht, so sind die Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 14 % von den beitragspflichtigen Einkünften zu entrichten.

Die Leistungen der Sozialversicherung werden in solchen Fällen nicht nach den Sonderbestimmungen für Handwerker, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen für selbständig Erwerbstätige gewährt.

§ 3

Die Handwerker, die ihre Steuer entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der 8. HdwStDB nach dem allgemeinen Steuerrecht zahlen, haben ihre Versicherungsausweise mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung der zuständigen Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) zur Berichtigung vorzulegen.

§ 4

Alle übrigen Vorschriften der 8. HdwStDB haben auf die Festsetzung des Beitrages zur Sozialversicherung keinen Einfluß.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

**Ministerium für Arbeit**

Heinicke  
Stellvertreter des Ministers